

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

IV. KAPITEL.

Die österreichische Kriegsregierung und der Geist ihrer Administration.

In der ersten Woche nach der Zurückweisung des serbischen Ultimatums erschienen alle Verordnungen, deren Vorbereitung oben geschildert worden ist und die insgesamt den Zweck hatten, den für die Zeit des Krieges erforderlichen Ausnahmezustand zu normieren. Alle diese Verordnungen ergingen durch das österreichische Gesamtministerium und beruhten mit einer sogleich zu nennenden Ausnahme auf dem Diktaturparagraphen der Verfassung, dem § 14 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsverfassung, welcher die Exekutive in Gestalt des Gesamtministeriums ermächtigte, für den Fall, als der Reichsrat nicht versammelt ist, Verordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen, zugleich aber die Regierung verpflichtet, diese Verordnungen dem Reichsrat allsogleich nach dessen Einberufung vorzulegen, worauf jedes der beiden Häuser des Parlamentes durch einen Beschluß die weitere Gültigkeit oder die Aufhebung dieser Notverordnung festzusetzen befugt ist. Das Parlament war, wie schon oben bemerkt wurde, seit März 1914 vertagt; die Einberufung der Volksvertreter lag aber dem Ministerpräsidenten zu Beginn des Krieges vollständig ferne und er vermochte sich bei dieser völlig unkonstitutionellen Haltung auf die ihn unterstützende Haltung der bürgerlichen deutschen Parteien und fast der ganzen bürgerlichen deutschen Presse zu berufen. Man hielt es sowohl dort wie in den leitenden militärischen und höfischen Kreisen und in der hohen Bureaucratie für ganz ausgeschlossen, daß der österreichische Reichsrat, dessen Mehrheit aus Vertretern der nichtdeutschen Völker bestand, während eines gegen Serbien und Rußland geführten Krieges seine Beratungen abhalten könne. Damit war also der kaiserlichen Regierung, dem Beamtenministerium, vollkommen freie Hand gelassen, den Ausnahmezustand genau nach den früher geschaffenen Entwürfen durchzuführen. Die erste und wichtigste der hiezu erforderlichen Verordnungen besaß übri-